

Satzung des Vereins

Deutsch-Armenische Musikgesellschaft

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Deutsch-Armenische Musikgesellschaft, kurz DAMG. Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ hinzugefügt. Auf Armenisch - «Գերմանա-Հայկական Երաժշտական Միություն», կարճ՝ ԳՀԵՄ.
2. Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie die Förderung der Bildung, insbesondere:
 - a. Förderung von deutscher und armenischer Musik sowie Musikern, die diese Musik aufführen, komponieren oder aufnehmen,
 - b. Pflege von Kontakten zwischen deutschen und armenischen Musikern,
 - c. Förderung von jungen Talenten.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a. Durchführung von Konzerten, Konzertreihen, Festivals und sonstigen kulturellen Veranstaltungen sowohl in Deutschland als auch im Ausland,
 - b. Förderung musikalisch hochbegabter Musiker durch Geld- und Sachmittel für Ausbildungszwecke und die Teilnahme an Wettbewerben,
 - c. Vermittlung von Stipendien sowie Vergabe und Vermittlung von Musikinstrumenten,
 - d. Organisation von Wettbewerben,
 - e. Durchführung von Meisterkursen für Musiker,
 - f. Durchführung, Förderung und Teilnahme an internationalen Begegnungen zum Zweck des kulturellen Austausches,
 - g. Organisation von Musikseminaren und Tagungen, die mit deutscher/n oder armenischer/n Musik oder Musikern zu tun haben,
 - h. Bildungsprogramme für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die Interesse an deutscher und armenischer Musik haben,
 - i. Förderung und Unterstützung vom demokratischen, selbstbestimmten und interkulturellen Verhalten bei Kindern und Jugendlichen,
 - j. Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Kulturvereine,
 - k. Finanzierung der Aufnahme von Ton- und Bildmaterial und dessen Bearbeitung, Produktion und Vermarktung in allen Medien, die mit deutscher/n oder armenischer/n Musik oder Musikern zu tun hat,
 - l. Vergabe von Ehrenmedaillen, von Diplomen und Preisen an Musiker für besondere Leistungen,
 - m. Beratung der Musiker in Fragen der Musikausbildung,
 - n. Finanzierung von Printmedien, Noten- und Buchdruck,
 - o. Entwicklung von Ausbildungskonzeptionen und musikpädagogischen Modellen,
 - p. Finanzierung und Beratung von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Musiklehrer,
 - q. Zusammenarbeit mit Fachverbänden, Ausbildungseinrichtungen für Musikberufe, Laienmusikverbänden und anderen kulturellen Organisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, sie seien als Musiker in Konzerten/Veranstaltungen als Interpret tätig. In diesem Fall werden sie gleichberechtigt mit den anderen Musikern behandelt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Begründung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen (Deutsche und Ausländer) werden, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen. Die Staatsangehörigkeit und der Wohnort hat keine Bedeutung.
2. Dem Verein gehören an:
 - a. aktive Mitglieder,
 - b. fördernde Mitglieder,
 - c. Ehrenmitglieder.
3. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, welche den Zweck des Vereins durch ihre aktive Mitarbeit fördern.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins ideell und materiell fördern, ohne selbst aktiv mitzuwirken.
5. Ehrenmitglieder können natürliche Personen oder Organisationen sein, deren Wirken eine entscheidende Bedeutung für die Entwicklung des Vereines hat oder Personen, die Außerordentliches für den Verein geleistet haben.
6. Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.
7. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
8. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.
9. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
10. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über das Beitrittsgesuch entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Auflösung des Vereines sowie durch Austritt, Streichung oder durch Tod des Mitgliedes.
2. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
3. Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.
2. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

4. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.
6. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
7. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist verstrichen ist oder die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a. Nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - b. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktive Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. Sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen,
 - b. Arbeitseinsätze bei Vereinsveranstaltungen zu leisten.
4. Kommt das aktive Mitglied seinen Pflichten nicht nach, kann der Vorstand seine Mitgliedschaft nach einem angemessenen Zeitraum in eine fördernde Mitgliedschaft umwandeln.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Beiträge sind am 15. Januar eines Jahres fällig.
4. Erfolgt die Aufnahme eines Mitglieds innerhalb des Geschäftsjahres, so ist der anteilige Mitgliedsbeitrag unmittelbar nach der Aufnahme zu entrichten.

§ 9 Streichung aus der Mitgliederliste

1. Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet, so wird es nach einem Monat schriftlich gemahnt und darauf hingewiesen, dass es, wenn der Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten eingeht, aus der Mitgliederliste gestrichen wird.
2. Das sodann säumige Mitglied wird vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen. Dies wird dem Betroffenen formlos mitgeteilt.

§ 10 Zugehörigkeit des Vereins zu einem Kultur- oder Musikverband

Eine Mitgliedschaft bei einem Kultur- oder Musikverband ist nicht ausgeschlossen.

§ 11 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt zum Verein nimmt dieser den Namen, die Adresse, das Alter, den Beruf und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden im dem EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Vorstandsvorsitzende hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen

Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

2. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Erfüllung und Sicherstellung der in § 4g Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz beschriebenen Aufgaben (§ 4 Abs. 2a BDSG).
3. Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 37 Abs. 1 BGB (Verlangen nach der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) Mitgliederlisten benötigen, so hat diese der Vorstandsvorsitzende in Kopie gegen eine schriftliche Versicherung auszuhändigen, dass die Namen und Adressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet werden.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
4. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten (§26 BGB). Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
6. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen können auch online per E-Mail erfolgen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder, wenn 1/4 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung einer alsbaldigen Mitgliederversammlung verlangt.
2. Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig
 - a. grundsätzlich für alle wesentlichen Aufgaben, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.
 - b. Satzungsänderungen,
 - c. Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
 - d. Beitragsfestsetzung,
 - e. Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung eines abgelehnten Aufnahmebewerbers,
 - f. Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds,
 - g. Beratung über den Stand und Planung der Arbeit,
 - h. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionplan und ebenso Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - i. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
 - j. Auflösung des Vereins.

5. Jedes aktive Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig.
6. Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
8. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung eine Mehrheit von 3/4 erforderlich.
9. Wahlen sind geheim. Es findet eine Einzelabstimmung statt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will und gibt das Blatt in einem verschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
10. Der Versammlungsleiter wird vom 1. Vorsitzenden bestimmt.
11. Alle Beschlüsse einer Mitgliederversammlung müssen in einer Versammlungsniederschrift festgehalten werden.
12. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der über die Beschlüsse eine Niederschrift anfertigt.

§ 15 Versammlungsniederschrift

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
2. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung zu übersenden.
3. Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
2. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 17 Liquidation

Die Liquidation obliegt dem 1. Vorsitzenden.

§ 18 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „*Internationaler Bildungsverein für klassische Musik e.V.*“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.